

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S.570)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Vogelsbergkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung der von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 18. Oktober 2020 gültigen Fassung Folgendes **angeordnet**:

1. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 1 CoKoBeV werden auf eine **maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen** begrenzt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 CoKoBeV bleiben unberührt.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumen wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet. Diese ist zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz zu tragen. In ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gilt Maskenpflicht. Dies gilt auch für Fußgängerzonen, Marktplätze und Innenstadtbereiche.
3. Private Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) werden abweichend von § 1 Abs. 4 CoKoBeV auf eine Teilnehmerzahl von **maximal 10 Personen** oder zwei Hausstände beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV.
4. Für private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten in privaten Räumen wird eine Höchstteilnehmerzahl von **10 Personen** oder zwei Hausständen ausdrücklich empfohlen.
5. Beim Sportbetrieb wird abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV empfohlen, dass im Trainings- und Wettkampfbetrieb des Amateursports keine Zuschauer zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmenden sowie Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen/Betreuer.

6. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum sowie die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
7. Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten wird die Schließung in der Zeit von 23 bis 6 Uhr angeordnet.
8. In Spielbanken und Spielhallen, Museen, Schlössern, Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos und Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4, 5 und 6 CoKoBeV haben Besucher für die komplette Zeit des Besuches eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
9. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV sowie Mensen, Kantinen, Cafés, Eiscafés und Eisdielen haben die Gäste beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in den Gängen und bei Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
10. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport durch Fahrdienste o. ä. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
11. Die unter Ziffern 2, 8, 9 und 10 genannte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
12. Plexiglas-Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Ziffer 2, 8, 9 und 10. Wenn ein Gesichtsvisioner genutzt wird, dann ausschließlich solche, die das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Es gilt die Empfehlung, auf eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zurückzugreifen.
13. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und hebt die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung des Vogelsbergkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 auf. Sie gilt vorerst bis zum 20.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
14. Die Regelungen der Ziffern 1 – 12 werden nur dann ausgesetzt, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinander folgende Tage unterhalb von 50 liegt. Maßgeblich für die Zahl der Inzidenzen sind die Angaben des Robert-Koch-Institutes.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger zum Teil einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Trotz dieser Beschränkungen nimmt das Infektionsgeschehen wieder rapide zu.

Deswegen hat die Hessische Landesregierung mit Datum vom 08.07.2020, geändert am 19.10.2020, den Vogelsbergkreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur

Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen angewiesen, konkrete Maßnahmen vor Ort abhängig von dem Infektionsgeschehen zu ergreifen.

Der Vogelsbergkreis hat mit heutigem Datum die Zahl der 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Er wird somit der Stufe 4 (rot) des Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zugeordnet. Mit einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen ist zudem zeitnah zu rechnen.

Mit Datum vom 22.10.2020 wurde bereits die Zahl der 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten, sodass die Stufe 3 (orange) des Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 erreicht wurde und eine Allgemeinverfügung, gültig ab 25.10.2020, mit diversen Einschränkungen erlassen wurde.

Da hinsichtlich der Neuinfektionen weiterhin keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen, Betriebe oder Lokalitäten ersichtlich ist, sieht sich der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter der Beachtung der Überschreitung des Risikowertes innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Berücksichtigung des § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung „auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen“.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist demgemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 35 S. 2 HVwVfG. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses zum Erlass dieser Anordnung folgt aus den § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach Satz 2 können auch „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen“ beschränkt oder verboten werden.

Da eine schnelle und weitere Verbreitung des Corona-Virus im Vogelsbergkreis verhindert werden soll und von der Allgemeinverfügung alle Personen betroffen sind, die sich im Kreisgebiet zu den unter Ziffer 1 bis 10 genannten Zwecken aufhalten oder an einer privaten oder öffentlichen Veranstaltung sowie Sportveranstaltungen nach Ziffern 1 bis 5 teilnehmen wollen, Alkohol im öffentlichen Raum nach Ziffer 5 konsumieren oder eine gastronomische Einrichtung oder Vergnügungsstätte nach Ziffer 5 und 6 betreiben bzw. besuchen wollen oder eine Institution, Einrichtung oder Transportdienste nach Ziffern 8 bis 10 besuchen oder nutzen wollen, wird von einer vorherigen Anhörung abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG).

Die Gebote (Ziffern 1 bis 10) sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation auch angemessen:

Zu Ziffern 1, 3 – 5:

Es wurde vermehrt festgestellt, dass gerade in den letzten Wochen insbesondere mittelgroße bis große Feiervesellschaften im privaten Bereich, Sport- und Trainingsveranstaltungen sowie

Freizeitaktivitäten im Vogelsbergkreis maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen nach Ziffern 1, 3 und 4 sowie die Empfehlung zum Ausschluss von Zuschauern beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im sportlichen Bereich nach Ziffer 5 notwendig.

Die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei privaten Feierlichkeiten dient zudem der Möglichkeit, die Nachverfolgung von Infektionsketten weiterhin gewährleisten zu können, da es naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen. Dies gilt auch für die ausdrücklichen Empfehlungen nach Ziffer 4, in privaten Räumen private Feierlichkeiten zu beschränken und nach Ziffer 5 auf Zuschauer beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sportbetrieb zu verzichten.

Zu Ziffern 2, 8, 9 und 10:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen (z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen) kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert das Risiko einer Ansteckung daher deutlich. Ferner kommen in den Bereichen und Örtlichkeiten nach Ziffer 1 auch viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt, sodass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Ziffer 2 in diesen Bereichen und Örtlichkeiten zur Verminderung des Infektionsrisikos beitragen kann.

Dies gilt ebenfalls für die unter Ziffern 8 und 9 aufgeführten Einrichtungen, Institutionen und Gaststättenbetriebe. Auch in diesen Bereichen treffen viele miteinander unbekannte Personen aufeinander. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die komplette Verweildauer bzw. in gastronomischen Betrieben mit Ausnahme dem eigenen Sitzplatz ist auch das mildeste Mittel und einer Schließung der Einrichtungen und Betriebe vorzuziehen.

Bei Pflegediensten und auch bei Patiententransporten ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betreuten Personenkreis entweder um ältere oder aus Krankheitsgründen pflegebedürftige Menschen handelt. In Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist erfahrungsgemäß eine körpernahe Begleitung – unter Außerachtlassung der Corona-üblichen Abstandsregelungen – erforderlich. Auch hier ist die Maskenpflicht ein geeignetes, angemessenes und erforderliches Mittel zur Infektionsprophylaxe. Es muss allerdings eingeräumt werden, dass gerade für den genannten Personenkreis das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine besondere Herausforderung und auch Belastung darstellt.

Zu Ziffer 6:

Ein zeitlich beschränktes Alkoholabgabeverbot zum Sofortverzehr (Außer-Haus-Verkauf) in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr ist verhältnismäßig und stellt das mildere Mittel gegenüber einem vollständigen Verbot des Verkaufs und Konsums von Alkohol dar. Außerdem ist eine derartige Regelung erforderlich, um einen Gleichklang mit der unter Ziffer 7 angeordneten Schließung der gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten zwischen 23:00 und 6:00 Uhr herbeizuführen.

Diese Regelung steht in auch engem Kontext zu den Regelungen der Ziffern 1, 3 und 4. Danach sieht sich der Vogelsbergkreis als weitere Maßnahme veranlasst, den Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen zu beschränken. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, die Ausbreitung der Infektion zu verringern, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass mit

vermehrtem Alkoholkonsum die Bereitschaft zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und der übrigen Beschränkungen und Hygienevorgaben sinkt. Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahme soll verhindern, dass sich sogenannte „Hotspots“ herausbilden, die dann eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Zu Ziffer 7:

Die angeordnete Schließung von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten in der Zeit von 23 bis 6 Uhr ist zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich.

Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Überdies dient die Sperrstunde einer besseren Kontrollmöglichkeit und wirkt der Gefahr einer alkoholbedingten Enthemmung entgegen.

Die Maßnahme bezweckt, Neuinfektionen soweit wie möglich vorzubeugen und damit gleichzeitig auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit der übertragbaren Krankheit COVID-19 innerhalb der Bevölkerung zu verringern. Dies dient weiterhin dazu, eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems zu vermeiden. Zweck der Regelung ist somit der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit jedes Einzelnen wie auch der Bevölkerung insgesamt.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Anordnung einer Sperrstunde geeignet. Die Schutzmaßnahme ist auch verhältnismäßig, da angesichts der aktuell steigenden Infektionszahlen, die inzwischen die Eskalationsstufe 4 (Stufe rot) ausgelöst haben, nun zusätzliche, das heißt, über die Hygienekonzepte hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind. Die Schließung von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten ordnet das für die Landkreise und kreisfreien Städte für verbindlich erklärte Eskalationskonzept des Landes Hessen zudem ab der Eskalationsstufe 4 ausdrücklich an.

Die Verkürzung der Öffnungszeiten ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit sowie Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) ein. Auch gegenüber dem Bürger stellt die Anordnung das mildere Mittel dar, als die vollständige Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten. Die Maßnahme belastet folglich die Betreiber der Betriebe sowie die Bürger am wenigsten.

Eine darüberhinausgehende Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als einer nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition liegt überdies nicht vor. Denn dieser Schutz erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern. Die hier durch die verordnete Beschränkung betroffenen bloßen Umsatz- und Gewinnchancen werden

hingegen auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht von der Eigentumsgarantie erfasst.

Da Besucher gastronomischer Betriebe problemlos zwischen einzelnen Kommunen pendeln können, ist angesichts der steigenden Zahlen eine kreisweite Regelung erforderlich.

Überdies wird mit der zeitlichen Befristung eine fortlaufende Überprüfung der Sperrzeitregelung auf Wirkung und Erforderlichkeit gewährleistet. Hierdurch können weitere Erkenntnisse über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme gesammelt werden. Der Landkreis wird so in die Lage versetzt zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung der Maßnahme angezeigt ist.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse dem privaten Suspensiv-Interesse. Es besteht daher Gefahr in Verzug im Hinblick auf den drohenden Eintritt von Nachteilen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, wenn die Weiterverbreitung des Virus nicht gebremst wird. Dem stehen einerseits gegenüber die grundgesetzlich geschützten wirtschaftlichen Interessen der Gastronomen bis hin zur Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz, der Verlust von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe sowie andererseits die Beschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit bei den Gaststättenbesuchern (Art. 2 Abs. 1 GG).

Aufgrund der z. T. irreversiblen Betroffenheit von Leben und Gesundheit als überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern (Art. 2 Abs. 2 GG) in einer Vielzahl von Fällen müssen die demgegenüber weniger einschneidenden Interessen wirtschaftlicher Art im Gastronomiebereich einschließlich möglicher Folgewirkungen und die Einschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit zurückstehen.

Der Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 ist in der Abwägung deutlich höher zu gewichtigen als das private Interesse, als Gastwirt eine Gast- oder Vergnügungsstätte nach 23 Uhr zu betreiben oder als Gast diese nach diesem Zeitpunkt aufzusuchen.

Mildere Mittel, wie die erteilten Anordnungen, die mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, sind nicht gegeben. Sie sind verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Durch die Anordnungen soll ein drohendes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen und das Erreichen der nächsten Eskalationsstufe Stufe 5/dunkelrot (ab einer 7-Tages-Inzidenz von 75 Neuinfektionen) verhindert werden, was weitere einschränkende Maßnahmen zur Folge haben wird.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 20. November 2020 erfolgt und nach Ablauf ggf. eine Neubewertung der Lage zu erfolgen hat. Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sowie die dort getroffenen Maßnahmen erfolgen daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum 20.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt in Anbetracht dessen, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht absehbar ist, offen. Gleiches gilt für die nach Ziffer 14 getroffene Regelung, dass die Aussetzung dieser Allgemeinverfügung nur erfolgt, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinander folgende Tage unterhalb von 50 liegt. Maßgeblich für die Zahl der Inzidenzen sind die Angaben des Robert-Koch-Institutes. Diese werden regelmäßig über die allgemein zugänglichen Medien

kommuniziert und sind im Übrigen auch jederzeit über die Internetseite des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) abrufbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4 in 35390 Gießen, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Klage und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. §16 Abs. 8 IfSG).

Lauterbach, den 26.10.2020

Vogelsbergkreis

Der Kreisausschuss

Manfred Görig
Landrat

Dr. Jens Mischak
Erster Kreisbeigeordneter